

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 99 (1973)
Heft: 8

Artikel: Achtung vor Kantongrenzen!
Autor: Heisch, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-511586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Achtung vor Kantonsgrenzen!

Vor einigen Jahren kam über die Polizei, der man ja nicht immer unberechtigt so manche Torheit nachsagt, ein etwas makaberer Witz auf, den inzwischen jeder versierte Conférencier als humoristischen Evergreen in sein Repertoire aufgenommen hat. Er schildert jene zweifelhafte Situation, in die eine Streife gerät, als sie plötzlich in der Chrysanthemenstraße eine Leiche findet und dieselbe aus Gründen mangelnder orthographischer Kenntnisse hinüber zum Rosenweg spediert. Nun liegt mir zwar nichts ferner, als mit dieser erfundenen und schon ziemlich abgestandenen Geschichte einen ganzen Berufsstand zu diffamieren. Nein, mi gottstüüri Seel! Die verheerenden Folgen eines gewissen «verächtlichen Blicks» in jüngster Zeit haben gezeigt, wie staatsgefährdend das sein kann. Ich weiß sehr wohl, daß alle (in Ziffern: 100 %) Polizisten schreiben und lesen können und behaupten nichts Gegenteiliges. Allerdings kann es schon vorkommen, daß ein Ordnungshüter die Reihenfolge der Zahlen vom Kontrollschild eines falsch parkierten Wagens etwas durcheinander bringt. Einem Cousin meiner Frau, der in einer grenznahen Stadt des Auslandes lebt, widerfuhr zum Beispiel unlängst dergleichen. Er hatte auf einmal einen Bußzettel der hiesigen Polizei im Briefkasten, obwohl er unser Gemeinwesen überhaupt noch nie mit den Abgasen seines Autos belastigt hat. Um den Irrtum aufzuklären, bemühte er sich pflichtschuldigst persönlich hierher – und hatte Erfolg, nebst einigen Auslagen für Bahnbillett und Umtrieb, die man ihm freilich zurückzuerstatten vergaß, obschon die Spensätze im umgekehrten Falle recht großzügig sein können, sofern der Bürger den Dienst der Behörde beansprucht.

Aber dies nur am Rande. Irren ist menschlich. Wem bisweilen nicht ein Fehler unterläuft, der macht auch nie etwas richtig. Wenn ich mich dennoch an den eingangs erwähnten Witz erinnere, so gewisser Vorfälle wegen, die geradezu einen Vergleich aufdrängen. Ich meine jene sich hin und wieder ereignenden traurigen Episoden, bei denen das oder die Opfer eines Verkehrsunfalls zusätzliches Pech im Unglück haben, schwerverletzt in ziemlicher Entfernung der dafür zuständigen Kantons- oder Bezirkshauptstadt, jedoch in unmittelbarer Nähe der Kantonsgrenze

zu liegen und damit in den Konfliktbereich von gesundem Menschenverstand und geheiligter Unverletzlichkeit der betreffenden Kantonsheit geraten. Wie die «Südschweiz» berichtete, hat sich erst vor kurzem auf Grund eines Verkehrsunfalls im Misox wieder einmal deutlich gezeigt, daß sturer Kantönligkeit vor allem dort völlig unangebracht ist, wo es um die Rettung von Menschenleben geht. Das Blatt schreibt dazu:

«Dann ist es schwer verständlich, daß im Zeichen der interkantonalen Zusammenarbeit nicht Krankenwagen aus Bellinzona hätten eingesetzt werden können. Sie wären nicht nur schneller zur Stelle gewesen, sondern hätten auch über ausreichende technische Mittel verfügt. Mit dem kleinen Ambulanzwagen, der aus dem oberen Misox anrückte, mußte zuerst auf dem einzigen verfügbaren Platz der schwerverletzte Familienvater abtransportiert werden, der kurz darauf den Unfallfolgen erlag, während die ebenfalls schwerverletzte Frau am Straßenrand liegenblieb, bis der Wagen auch sie abholte.»

In dieses himmeltraurige Kapitel gehört ferner die Schilderung eines Lesers, der uns über einen ähnlichen Vorfall aus eigenem Erleben folgendes mitteilte:

«Vor etwa 18 Monaten gab es im Großen Moos, zwischen Kerzers und Müntschemier auf freiburgischem Boden, ungefähr 20 m von der Kantonsgrenze entfernt, einen Unfall. Zwei 18jährige Mädchen (gute Bekannte von mir) wurden aus dem Wagen in den Acker geschleudert, wo sie bewußtlos liegen blieben. – Die Polizei erschien und bald darauf auch eine Ambulanz aus dem Kanton Bern. Die Ambulanz mußte auf Geheiß der Polizei unverrichteter Dinge abfahren, da nur eine freiburgische Ambulanz verwendet werden dürfe. Es verging etliche Zeit, bis die Ambulanz aus Murten anrückte und die immer noch Bewußtlosen nach Bern ins Spital brachte.»

Nun wäre es zweifellos falsch, die Polizei, die nur ausübendes Organ und an ihre Weisungen gebunden ist, zum Sündenbock für solche Vorkommnisse zu stempeln. Die Ursache liegt viel tiefer. Nämlich in der überkommenen innenpolitischen Struktur, die regionale Zusammenarbeit noch weitgehend vernachlässigt und daher zwangsläufig zu diesem sattem bekannten Fehlverhalten führen muß. Oder glaubt jemand im Ernst, die Kantonsautonomie würde dadurch gefährdet, daß eine Ambulanz aus der nächstliegenden Stadt eines an-

dern Kantons zur Unfallstelle eilt? Dort behandelt man die Verletzten schließlich auch nicht vordringlich nach ihrer Kantonszugehörigkeit.

«Was tun?» sprach Zeus. Wie kann der Automobilist der drohenden Gefahr vorbeugen, bei einem etwaigen Unfall sinnlos auf der Straße zu verbluten? Da gibt's nur eins: Vorsichtig fahren im allgemeinen, aber im besonderen vor Kantonsgrenzen, die man sich gut einprägen sollte. Kommt es aber, dessen ungeachtet, trotzdem zu einer Kollision, so versuche man unter allen Umständen und mit letzter Kraftanstrengung, sich zu vergewissern, in welchen Zuständigkeitsbereich die Unfallstelle fällt, und schätze die Entfernung zum nächstgrößeren Ort ab, von dem man sich Hilfe verspricht. Liegt dieser eventuell jenseits der Kantonsgrenze, zu der die Distanz nur wenige hundert Meter beträgt, dann scheue man sich nicht, es

jener Polizeistreife gleichzutun, welche die aufgefundene Leiche von der Chrysanthemenstraße in den Rosenweg dislozierte. Das heißt: man bemühe sich hinüber aufs rettende Territorium, notfalls kriechend auf allen vieren; oder mit freundlicher Unterstützung anwesender Zeugen des Unfalls. Diese Selbsthilfemaßnahme ist, wie die Erfahrung lehrt, außerordentlich wichtig, und kann Ihnen das Leben retten.

Sollte es Sie aber doch einmal derart erwischen, daß keinerlei Hoffnung auf einen Fluchtversuch in die kantonale Observanz des schnellstmöglichen Einsatzes mehr besteht, dann können Sie immer noch sterbend den Wunsch äußern, man möge am Ort Ihres Hinscheidens einen Gedenkstein errichten, der die Inschrift träge: «Autofahrer, kommst du nach . . . , so wisse, daß hier einer sein Blut und Leben hingab für falsch verstandenen, übertriebenen Föderalismus.»

Nebelspalter Bestellschein

für Neu-Abonnenten

Hiermit bestelle ich auf Rechnung mit Einzahlungsschein den Nebelspalter im Abonnement für

- 1 Jahr
 1/2 Jahr

Bei Gratislieferung im Bestell- und Folgemonat.

Dazu ___ Expl. Sammelkassetten à Fr. 6.20
(1 Jahrgang = 2 Kassetten)

Abonnementspreise:

Schweiz	1 Jahr Fr. 45.50	1/2 Jahr Fr. 25.—
Europa	1 Jahr Fr. 62.—	1/2 Jahr Fr. 35.—
Übersee	1 Jahr Fr. 75.—	1/2 Jahr Fr. 40.—

Name
Frau/Fräulein/Herr

Vorname

Beruf

Strasse

PLZ, Ort

Einsenden an Nebelspalter-Verlag
9400 Rorschach